



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 23.04.2013

betreffend Situation der Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Beantwortung des Berichtsantrags der Abg. Dr. Spies, Grumbach, Gnadl, Frankenberger (SPD) und Fraktion betreffend Arbeitsleistung der Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr in Hessen Drs. 18/1417 hat die Landesregierung seinerzeit umfassende Auskünfte zur Lage der Studierenden der Medizin im praktischen Jahr erteilt. Derzeit ist festzustellen, dass am Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Neuerungen in der Gestaltung des Praktischen Jahres geplant sind. Insbesondere wird berichtet, der Fachbereich habe die Studierenden vor die Wahl zwischen einer Aufwandsentschädigung oder einem wöchentlichen Studientag für das Selbststudium gestellt sowie angestrebt, den akademischen Lehrkrankenhäusern die Streichung einer Aufwandsentschädigung / anderer Unterstützungen nahe zu legen.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Das so genannte Praktische Jahr ist die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt als Bestandteil des Medizinstudiums und als solche bundesrechtlich in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) geregelt. Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Studiums statt. Die praktische Ausbildung dauert 48 Wochen und beginnt nach derzeitiger Rechtslage jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August (§ 3 Abs. 1 ÄAppO).

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (1. ÄAppOÄndVO) vom 17.07.2012 wurden Maßnahmen zur gezielten Nachwuchsgewinnung und Förderung von Medizinstudierenden getroffen. Unter anderem wurden folgende Regelungen getroffen:

- Das Staatsexamen am Ende des Studiums wird entzerrt. Dazu wird ab 2014 der bisherige schriftliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vor das Praktische Jahr verlegt (der Beginn des Praktischen Jahres wird ab 2014 in die zweite Hälfte der Monate Mai und November verschoben). Damit können sich die angehenden Ärzte während des Praktischen Jahres auf die klinisch-praktische Tätigkeit konzentrieren und ihre ärztliche Kompetenz verfestigen, ohne sich gleichzeitig auf die schriftlichen Prüfungen vorbereiten zu müssen. Studierende, die im August 2013 mit dem Praktischen Jahr beginnen, machen im Oktober 2014 letztmalig die schriftliche Prüfung nach dem Praktischen Jahr.
- In § 3 Abs. 3 ÄAppO wurden die Fehlzeiten, die auf die Ausbildung im Praktischen Jahr angerechnet werden, von bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage auf bis zu insgesamt 30 Ausbildungstage erhöht. Diese Regelung ist am 24. Juli 2012 in Kraft getreten.
- Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium wird den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, das Praktische Jahr in Teilzeit durchzuführen. Diese Regelung trat ebenfalls am 24. Juli 2012 in Kraft.

- In die Ausbildung im Praktischen Jahr sollen mit Geltung ab 1. April 2013 weitere geeignete Krankenhäuser einbezogen werden, um so später eine ausgewogene regionale Verteilung der angehenden Ärzte zu erreichen. Die Studierenden können künftig auch außerhalb der Krankenhäuser der Heimatuniversität und deren Lehrkrankenhäusern das Praktische Jahr an Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten absolvieren.
- In § 3 Abs. 4 ÄAppO wurde die Regelung eingefügt, dass die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 (aktuell 373 €) und Absatz 2 Nummer 2 (aktuell 224 €) des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, nicht zulässig ist. Diese Regelung trat zum 1. April 2013 in Kraft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wer ist für die Entscheidung, ob Studierenden im Praktischen Jahr eine Aufwandsentschädigung, Kostenerstattungen oder Honorierungen zukommen, jeweils zuständig bzw. berechtigt, eine solche Festlegung für sich und / oder andere zu treffen: die Dekanate, das Universitätsklinikum und / oder die jeweiligen Lehrkrankenhäuser, an denen das Praktische Jahr absolviert wird?

Mit Wirkung vom 1. April 2013 wurde in die ÄAppO eingefügt, dass als Obergrenze für die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an Studierende § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt. Im Rahmen dieser bundesrechtlichen Regelung entscheiden das Universitätsklinikum und die Lehrkrankenhäuser, ob und ggf. welche Leistungen von dem jeweiligen Krankenhaus an die Studierenden im Praktischen Jahr gewährt werden nach Maßgabe der Verträge von Universität und Fachbereich mit den Lehrkrankenhäusern.

- Frage 2. Welche Aufwandsentschädigungen / anderen Vergütungen werden Studierenden Johann Wolfgang Goethe-Universität im Praktischen Jahr vom Klinikum der Universität oder den Lehrkrankenhäusern gewährt (bitte jeweils jede Leistung einzeln und für jedes Krankenhaus einzeln auflisten)?

Aufwandsentschädigungen werden vom Universitätsklinikum Frankfurt und seinen Lehrkrankenhäusern nicht gezahlt. Fahrtkostenzuschuss zahlt ein Lehrkrankenhaus. Verpflegungszuschüsse zur bzw. kostenfreie Mittagsverpflegung gewähren alle, teilweise auch weitere Mahlzeiten. Ein Lehrkrankenhaus bietet freie Unterkunft, ein Wohnheimzimmer zu Vorzugskonditionen und ein Appartement zu Mitarbeiterkonditionen. Weitere Vergünstigungen wie Dienstkleidung, Diensthandy oder Parken zu Mitarbeiterkonditionen werden vereinzelt gewährt.

- Frage 3. Laut Bericht der Landesregierung zur Drs. 18/1417 schreiben die Studienordnungen in Hessen einen Studientag pro Woche zum Selbststudium vor. Wie ist die derzeitige Regelung in Frankfurt?

Die ÄAppO enthält keine Regelungen zum so genannten Studientag im Praktischen Jahr. Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Goethe-Universität vom 06. Februar 2003 regelt in Abschnitt III. Nr. 1.3.4, dass zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres die für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte festlegen, welcher Wochentag (ersatzweise zwei Nachmittage) für das Selbststudium reserviert bleibt. Diese Zeit soll für das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie zur Examensvorbereitung zur Verfügung stehen. Auch in der Zeit des Selbststudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein.

- Frage 4. Welche Regelungen gelten für Studierende, die das Praktische Jahr als Teilzeitstudium absolvieren und welche möglichen Regelungen wären zulässig?

Mit Wirkung vom 24. Juli 2012 wurde die ÄAppO dahin gehend ergänzt, dass die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 in Teilzeit mit 50 oder 75 v.H. der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden kann. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Die Universität Frankfurt hat dazu mitgeteilt, vorgesehen seien Regelungen, die von ganzen Arbeitstagen ausgingen und zu einer entsprechenden Gesamtarbeitszeit von 50 v.H. bzw. 75 v.H. führen wie sie die Teilzeitregelung der ÄAppO vorsehe. Im Übrigen könnten das Universitätsklinikum und die akademischen Lehrkrankenhäuser frei entscheiden, entsprechende Modelle anzuwenden, die auch für die übrigen Mitarbeiter im Krankenhaus gelten.

Frage 5. Welche Bedingungen, insbesondere Form- und Fristvorschriften sowie Beteiligung der Studierenden müssten für eine Änderung der Studienordnung eingehalten werden?

Änderungen von Studienordnungen werden zunächst im Studienausschuss beraten und anschließend nach § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom Fachbereichsrat beschlossen. Den Ordnungen der Fachbereiche muss der Senat zustimmen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 HHG. Bei jedem dieser Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind die Studierenden mit jeweils mehreren stimmberechtigten Mitgliedern vertreten.

Frage 6. Wann sind die betroffenen Studierenden jeweils über die Bedingungen des Praktischen Jahrs und insbesondere Änderungspläne des Fachbereichs zu informieren?

Die Bedingungen des Praktischen Jahres sind, soweit sie in der Ärztlichen Approbationsordnung geregelt sind, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17. Juli 2012 wurde veröffentlicht im BGBl. I Nr. 34 vom 23. Juli 2012, S. 1539. Die Studierenden sind mithin seit dem 23. Juli 2012 über die bundesrechtlichen Neuregelungen in Kenntnis gesetzt.

Bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt wurden die Studierenden in einer zentralen Einführungsveranstaltung am 6. November 2012 über die Neuregelungen in der Approbationsordnung bezüglich des am 18. Februar 2013 beginnenden Praktischen Jahres informiert. Änderungen in Bezug auf dieses Praktische Jahr betreffend Studientag und Vergütung gab es nicht.

Eine Vorabinformation ist über die Planungen erfolgt, dass für die Studierenden, die das Praktische Jahr im Mai 2014 beginnen und zuvor den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im April 2014 absolvieren, Einzelheiten zu den Geld- und Sachleistungen im Laufe des Jahres in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum festgelegt werden sollen. Es wird diskutiert, ob der so genannte Studientag für diese Studierenden entfallen solle aufgrund der Verlegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und weil nach der ÄAppO nunmehr 30 statt wie bisher 20 Fehltag auf die Ausbildungsleistung angerechnet würden.

In der (monatlichen) Sitzung des Fachbereichsrats am 16. Mai 2013 wurde den studentischen Mitgliedern von Dekan und Studiendekan Klinik zugesagt, Vorschläge der Studierendenvertreter zu den betreffenden Themen in die laufenden Beratungen zur Überarbeitung der Studienordnung einzubringen und die Studierendenvertreter zur nächsten Besprechung mit dem Universitätsklinikum und den Lehrkrankenhäusern zum Thema PJ-Vergütung einzuladen. Die Neufassung der Studienordnung soll voraussichtlich zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Frage 7. Angesichts der Vollzeitätigkeit im Praktischen Jahr einerseits und der Vielzahl Studierender, die durch bezahlte Tätigkeit ihren Lebensunterhalt neben dem Studium verdienen mussten, hält die Landesregierung es für angemessen oder auch nur vertretbar, wenn die Studierenden über veränderte Bedingungen wie beispielsweise die Frage von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen oder anderen Leistungen durch das Universitätsklinikum erst zu einem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt werden, an dem der Wunsch bzw. die Entscheidung für ein Lehrkrankenhaus bereits getroffen wurde und damit eine Anpassung nicht mehr möglich ist?

Es erfolgt eine Zuweisung zu den Ausbildungsplätzen an einem Universitätsklinikum oder Lehrkrankenhaus auf Wunsch der Studierenden. Die Präferenzen der Studierenden werden nach Verfügbarkeit freier Plätze berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Wahl einer Ausbildungsstelle sind den Studierenden die prinzipiellen Bedingungen bekannt. Aktuelle Informationen sind stets über die Homepage abrufbar. Den Studierenden werden organisatorische und inhaltliche Kriterien zur Unterstützung ihrer Wahl an die Hand zu geben, was z.B. in Frankfurt mithilfe einer umfangreichen Broschüre geschieht.

Bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt wurden die Studierenden in einer zentralen Einführungsveranstaltung am 6. November 2012 über die Neuregelungen in der Approbationsordnung bezüglich des am 18. Februar 2013 beginnenden Praktischen Jahres informiert. Für welches Lehrkrankenhaus sie sich entscheiden, konnten die Studierenden bis zum 27. November 2012 angeben. Danach gab es keine Änderungen in Bezug auf dieses Praktische Jahr betreffend Studientag und Vergütung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Gibt es Fälle, an denen ein Lehrkrankenhaus als Lehrkrankenhaus zweier Fachbereiche tätig ist und für die Studierenden unterschiedliche Bedingungen gelten?

Das Klinikum Darmstadt ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Goethe-Universität Frankfurt und der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Da das Praktische Jahr Teil des Studiums ist, gelten entsprechend die Studienordnung der Goethe-Universität Frankfurt für die Studierenden der Goethe-Universität und die Studienordnung der Universität Heidelberg für die dortigen Studierenden; unterschiedliche Bedingungen sind insoweit nicht auszuschließen.

Frage 9. Teilt die Landesregierung die Forderung nach einer landeseinheitlichen Regelung für Kostenerstattungen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen oder wird sie die Wahlfreiheit der Studierenden zwischen allen Hessischen Lehrkrankenhäusern unterstützen, um hier den Wettbewerb der Lehrkrankenhäuser um die besten Studierenden zu fördern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Rahmen für die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an Studierende im Praktischen Jahr ist bundesrechtlich geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat sich hierbei auf die Regelung einer Obergrenze in der ÄAppO beschränkt und damit das Prinzip der Freiwilligkeit beibehalten. Die Regelung stellt eine sinnvolle Beschränkung eines ungehinderten Wettbewerbs auf Basis der Geld- und Sachleistungen dar, so dass sich die Lehrkrankenhäuser durch Qualität der Ausbildung im Wettbewerb um die Studierenden bewähren können.

Wiesbaden, 27. Juni 2013

Eva Kühne-Hörmann